**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/11322**

04. 08. 98

# Antwort

## der Bundesregierung

### auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Angelika Beer, Amke Dietert-Scheuer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/11266 —

### Exporte von Rüstungs- und rüstungsrelevanten Gütern, die im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen verwendet werden können

Die Bundesrepublik Deutschland wurde in den vergangenen Jahren von Amnesty International und anderen Menschenrechtsorganisationen immer wieder dafür kritisiert, Rüstung zu exportieren, die in den Empfängerländern zu Menschenrechtsverletzungen beiträgt bzw. beitragen kann.

Die Bundesregierung verweist zwar immer wieder darauf, daß die „innere Lage" der Empfängerländer bei genehmigungspflichtigen Exporten als Kriterium berücksichtigt werde, in der Praxis zeigt z. B. die Genehmigung von Rüstungslieferungen an Staaten wie die Türkei oder Indonesien, daß die Menschenrechte bestenfalls zweitrangige Kriterien bei Exportentscheidungen darstellen. Darüber hinaus zeigt die Vielzahl der Berichte von Menschenrechtsorganisationen, daß im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen unter „Rüstung" sehr viel mehr gefaßt werden muß als allein Kriegsgerät im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG) oder des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG). So können neben eindeutigen Folterwerkzeugen wie Elektroschockgeräten und bestimmten Daumen- oder Fußfesseln sowie Einrichtungen und Hilfsmitteln zur Vollstreckung der Todesstrafe auch Gefängniseinrichtung und -bau, Überwachungseinrichtungen, Datenverarbeitungssysteme für Militär-, Sicherheits- und Polizeikräfte, Kleinwaffen, Munition aller Art, Minen, gepanzerte Fahrzeuge, staatliche und private Ausbildung für Militär-, Sicherheits- und Polizeikräfte sowie finanzielle Unterstützung (z. B. über Hermes-Kreditabsicherungen) und anderes mehr zu Menschenrechtsverletzungen beitragen. So soll die vorliegende Anfrage zumindest Transparenz über die deutschen Lieferungen von „Rüstung" in diesem, all diese Tatbestände umfassenden Sinne schaffen, da bislang nur ein Teil solcher Güter und Tatbestände einer Exportkontrolle unterliegt.

1. Wie hoch sind Anzahl und Wert der Anträge auf Export von „Elektroschlagstöcken und Elektroschlaggeräten, besonders konstruierten Bestandteilen hierfür sowie Daumenschrauben und Fußfesseln" (Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung Teil I Abschnitt B Nummer 0101; neu seit 18. April 1997, Drucksache 13/7577) seit Inkrafttreten der 92. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste bis zum 31. Dezember 1997 insgesamt und aufgeschlüsselt nach

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 31. Juli 1998 übermittelt.*
*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

- Empfängerländern,
- privaten und staatlichen Empfängern,
- Gerätschaften (Elektroschockgeräte, Daumenschrauben, Fußfesseln, Bestandteile),
- Kontrolle des Endverbleibs,
- Kontrollmaßnahmen gegen einen möglichen Beitrag der jeweiligen Rüstungsgüter zu Menschenrechtsverletzungen,
- Angabe der Menschenrechtskriterien, die bei der Entscheidung für eine Exportgenehmigung berücksichtigt wurden?

Seit Inkrafttreten der 92. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – 24. April 1997 – wurden bis zum 31. Dezember 1997 für die Ausfuhr der in der Ausfuhrliste unter B 0101 aufgeführten Güter 22 Genehmigungen im Wert von insgesamt 167 013 DM erteilt. Es handelte sich bei den Waren durchweg um Viehtreibgeräte, daneben auch elektrische Schweinebetäubungszangen und in drei Fällen um Elektroschocker zum persönlichen Schutz. Die Lieferungen insgesamt betrafen die Länder Botsuana, Kanada, Litauen, Namibia, Norwegen, Polen, Saudi Arabien, Schweiz, Slowenien, Südkorea, Thailand, Tschechische Republik und die USA. Nähere Angaben können aus rechtlichen Gründen, §§ 30 VwVfG und 203 StGB (Statistikgeheimnis, Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen), nicht mitgeteilt werden.

Die Genehmigungen wurden ausgestellt, weil keine Umstände ersichtlich waren, daß die Gegenstände zu Menschenrechtsverletzungen mißbraucht würden.

2. Wie hoch sind Anzahl und Wert der abgelehnten Anträge der in Frage 1 genannten Kategorie?

In dem Berichtszeitraum wurden keine Anträge auf Erteilung der Ausfuhrgenehmigung für Waren der Ausfuhrlistenposition B 0101 abgelehnt.

3. Unterstützt die Bundesregierung
   a) ein vollständiges Verbot von Elektroschockwaffen,
   b) ein vollständiges Exportverbot für Elektroschockwaffen,
   c) ein vollständiges Exportverbot an alle Justizvollzugs-, Militär-, Sicherheits- und Polizeikräfte oder
   d) ein Exportverbot an Staaten, in denen gefoltert wird?
4. Gibt es für die Bundesregierung Gründe, die Elektroschockwaffen
   a) an sich und/oder
   b) deren Export

   zu legitimieren?

Die Bundesregierung erachtet die von ihr eingeführte Kontrolle der Ausfuhr von Elektroschockgeräten etc. als wirksam und auch ausreichend. Elektroschockgeräte können legitime Geräte zur Selbstverteidigung gerade auch für Frauen sein; damit muß auch je nach Einzelfall eine Ausfuhr möglich sein. Das deutsche Ausfuhrkontrollrecht trägt dieser Notwendigkeit durch die Einführung einer Genehmigungspflicht Rechnung.

5. Sind der Bundesregierung aus den letzten 15 Jahren Fälle bekannt, in denen deutsche Firmen an der Lieferung von Einrichtungen zur Vollstreckung der Todesstrafe (z. B. auch Chemikalien für Giftspritzen) beteiligt sind bzw. waren?

   Wenn ja, in welcher Art, welchem Umfang, und an welche Länder?

   Wenn nein, plant die Bundesregierung eine Erfassung und Kontrolle solcher Lieferungen?

6. Sind der Bundesregierung aus den letzten 15 Jahren Fälle bekannt, in denen deutsche Firmen an Bau und Einrichtung von Gefängnissen im Ausland (vor allem in Staaten mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen) beteiligt waren oder sind?

   Wenn ja, welche?

   Wenn nein, plant die Bundesregierung eine Kontrolle solcher Vorhaben?

Der Bundesregierung sind keine entsprechenden Fälle bekannt; international vereinbarte Ausfuhrkontrollen gibt es insoweit nicht. Nationale Sondernormen sind nicht vorgesehen.

7. Sind der Bundesregierung aus den letzten 15 Jahren Fälle bekannt, in denen deutsche Firmen an der Lieferung und Installation von Überwachungseinrichtungen (z. B. Videoüberwachung) im Ausland (vor allem in Staaten mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen) beteiligt sind?

   Wenn ja, in welcher Art, in welchem Umfang, und an welche Länder?

   Wenn nein, plant die Bundesregierung eine Kontrolle solcher Vorhaben, um einen möglichen Beitrag zu Menschenrechtsverletzungen auszuschließen?

   Sind solche Anlagen im Rahmen der bundesdeutschen Ausstattungshilfe geliefert worden, und wenn ja, an welche Staaten (Angaben bitte detailliert nach Ressorts aufgeschlüsselt)?

„Überwachungseinrichtungen (z. B. Videoüberwachung)" werden nach den international harmonisierten Warenlisten nicht kontrolliert. Deutsche Sonderregelungen sind nicht vorgesehen.

Bei der seit 1961 bestehenden Ausstattungshilfe der Bundesregierung handelt es sich um mehrjährige Programme, die u. a. die länderbezogene Ausstattungshilfe für ausländische Polizeibehörden und Streitkräfte beinhalten. Diese Programme unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt des Deutschen Bundestages, einschließlich der Festlegung der Empfängerländer und der Zuordnung der Finanzquoten. Entsprechende Abkommen mit den Empfängerländern dürfen erst nach Befassung des Auswärtigen Ausschusses und des Haushaltsausschusses abgeschlossen werden.

Im Rahmen der Ausstattungshilfe ist die Lieferung von Waffen, Munition und Maschinen zu ihrer Herstellung (siehe Haushaltsplan des Bundes, Einzelplan 05 (Auswärtiges Amt), Anmerkung zu Kapitel 05 02 Titel 686 23) und von Hilfsmitteln zur Ausübung des unmittelbaren Zwangs ausgeschlossen.

Die Vereinbarungen zur Durchführung der Ausstattungshilfeprogramme enthalten regelmäßig Endverbleibserklärungen.

Der sachgerechte Einsatz der gelieferten Ausstattungsgegenstände wird durch regelmäßige Inspektionen und Besichtigungen

einzelner Projekte durch Delegationen des Auswärtigen und des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages überprüft.

Das aktuelle Ausstattungshilfeprogramm der Bundesregierung 1995 bis 1998, das die Empfängerländer sowie Art und Umfang der Ausstattungshilfe für diesen Zeitraum auflistet, wurde am 28. Juni 1995 im Haushaltsausschuß und am 7. September 1995 im Auswärtigen Ausschuß des Deutschen Bundestages erörtert und genehmigt (siehe Protokoll Nr. 21 der 21. Sitzung des Auswärtigen Ausschusses vom 7. September 1998).

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 9 Bezug genommen.

8. Sind der Bundesregierung aus den letzten 15 Jahren Fälle bekannt, in denen deutsche Firmen an der Lieferung von Datenverarbeitungsanlagen an Militär-, Sicherheits- und Polizeikräfte im Ausland beteiligt sind bzw. waren?

   Wenn ja, in welcher Art, welchem Umfang, und an welche Länder?

   Sind solche Anlagen im Rahmen der bundesdeutschen Ausstattungshilfe geliefert worden, und wenn ja, an welche Staaten?

   Wenn nein, plant die Bundesregierung eine Kontrolle solcher Vorhaben, um einen möglichen Beitrag zu Menschenrechtsverletzungen auszuschließen?

Datenverarbeitungsanlagen wurden in den letzten 15 Jahren weltweit in sehr großem Umfang geliefert. Es handelt sich – abhängig von den technischen Leistungskriterien – um gelistete und nicht gelistete Güter. Die erteilten Ausfuhrgenehmigungen beziehen sich – soweit überhaupt erforderlich – auf handelsübliche, kommerzielle Rechner. Exporte an Militär-, Sicherheits- und Polizeikräfte in OECD-Länder, in Einzelfällen auch in andere Länder, können nicht ausgeschlossen werden; eine empfängerbezogene Aufschlüsselung für die letzten 15 Jahre ist nicht möglich.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. An welche Länder, die in den Jahresberichten 1996 und 1997 von Amnesty International wegen fortgesetzter Menschenrechtsverletzungen erwähnt werden, wurden im Zeitraum 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1996 und 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1997 nach Kenntnis der Bundesregierung Rüstungsexporte genehmigt (im einzelnen aufgegliedert nach

   - Empfängerländern,
   - Art und Wert des Rüstungsexports,
   - Kontrolle des Endverbleibs,
   - Kontrollmaßnahmen gegen einen möglichen Beitrag der jeweiligen Rüstungsgüter zu Menschenrechtsverletzungen,
   - Angabe der Menschenrechtskriterien, die bei der Entscheidung für eine Exportgenehmigung berücksichtigt wurden)?

Die innere Lage und damit auch die Menschenrechtssituation in den Empfängerländern von Rüstungsexporten – neben anderen Gesichtspunkten, die sich im einzelnen aus den Gesetzen und den Exportpolitischen Grundsätzen der Bundesregierung aus dem Jahr 1982 ergeben – werden von der Bundesregierung bei ihren Entscheidungen über sensitive Exporte berücksichtigt.

In den erwähnten Jahresberichten sind Länder „mit fortgesetzten Menschenrechtsverletzungen" nicht gesondert aufgelistet; eine international anerkannte Definition dieses Begriffs gibt es auch nicht. Die Berichte von Amnesty International enthalten zu den über 150 Ländern vielmehr unterschiedliche Beschreibungen zur aktuellen Menschenrechtssituation. Der durch die Frage implizierte Zusammenhang zwischen Aussagen in den betreffenden Jahresberichten und Genehmigungen der Bundesregierung kann daher nicht hergestellt werden, so daß diese Frage nicht beantwortet werden kann.

10. Welche Länder, die in den Jahresberichten 1996 und 1997 von Amnesty International wegen fortgesetzter Menschenrechtsverletzungen erwähnt werden, sind den Ländern der NATO gleichgestellt, so daß die Genehmigung der Anträge zum Export von Rüstungsgütern im Zeitraum 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1996 und 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1997 nach den gleichen Kriterien wie an NATO-Staaten erfolgte?

Folgende Länder sind rüstungsexportkontrollpolitisch den NATO-Ländern gleichgestellt: Schweiz, Österreich, Schweden, Finnland, Irland, Japan, Australien und Neuseeland. Wie NATO-gleichgestellte Länder werden die sechs ursprünglichen ASEAN-Länder Thailand, Malaysia, Singapur, Indonesien, Philippinen und Brunei behandelt.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

11. An welche der in Frage 10 genannten Länder wurden im Zeitraum 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1996 und 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1997 nach Kenntnis der Bundesregierung Lizenzen für die Produktion von Rüstungsgütern vergeben (im einzelnen aufgegliedert nach

- Empfängerländern,
- Art und Wert der Lizenzvergabe,
- Kontrolle des Endverbleibs der produzierten Waren und Dienstleistungen,
- Kontrollmaßnahmen gegen einen möglichen Beitrag der jeweiligen Rüstungsgüter zu Menschenrechtsverletzungen,
- Angabe der Menschenrechtskritererien, die bei der Entscheidung für eine Exportgenehmigung berücksichtigt wurden)?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

12. Mit welchen Ländern wurden im Zeitraum 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1996 und 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1997 nach Kenntnis der Bundesregierung Koproduktionen und Joint-ventures oder ähnliches für die Produktion von Rüstung im Sinne der Vorbemerkung vereinbart (im einzelnen aufgegliedert nach

- Empfängerländern,
- Art und Wert des Rüstungsexports,
- Kontrolle des Endverbleibs,
- Kontrollmaßnahmen gegen einen möglichen Beitrag der jeweiligen Rüstungsgüter zu Menschenrechtsverletzungen,
- Angabe der Menschenrechtskriterien, die bei der Entscheidung für eine Exportgenehmigung berücksichtigt wurden)?

Der Begriff „Rüstung" in dem in der Vorbemerkung verwandten weiten Sinn erstreckt sich auf Güter, die bestimmten Positionen der Kriegswaffen- oder Ausfuhrliste zugeordnet werden können; er umfaßt aber auch solche Güter, die einer bestimmten Position nur teilweise angehören, ferner solche, die nicht gelistet sind und deren Ausfuhr grundsätzlich keiner Genehmigungspflicht unterliegt. Dieser Begriff „Rüstung" ist in seiner produktmäßigen Reichweite schwer abgrenzbar und wird statistisch so nicht erfaßt. Aus diesen Gründen läßt sich die Frage nicht beantworten.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

13. Für welche der in den Fragen 1, 5 bis 9 sowie 11 und 12 genannten Geschäfte hat die Bundesregierung in welcher Höhe Hermes-Bürgschaften gewährt?

14. Wie viele Hermes-Bürgschaften für Geschäfte der in Frage 13 zusammengefaßten Art wurden in welchem Umfang im Zeitraum 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1996 und 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1997 aus welchen Gründen fällig?

Aufgrund der gemäß § 30 VwVfG vorgeschriebenen Vertraulichkeit im Verwaltungsverfahren nimmt die Bundesregierung grundsätzlich nicht Stellung zu Einzelgeschäften. Die Bundesregierung ist jedoch gemäß den Beschlüssen des Haushaltsausschusses vom 13. April 1972 und 27. März 1974 verpflichtet, den Haushaltsausschuß über die beabsichtigte Übernahme von Gewährleistungen von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten, dazu gehören Großgeschäfte über 500 Mio. DM und sensitive Geschäfte. Unterrichtungen finden in der Regel ein- bis zweimal jährlich statt. So wurde der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages über alle Einzelgeschäfte von grundsätzlicher Bedeutung aus den Jahren 1996 und 1997 mit den BMF-Vorlagen Nr. 136/96, 203/96 und 118/97 unterrichtet.

15. Welchen Staaten, die in den Jahresberichten 1996 und 1997 von Amnesty International wegen fortgesetzter Menschenrechtsverletzungen erwähnt werden, wurden in diesem Zeitraum Ausstattungshilfen oder andere militärische oder polizeiliche Unterstützung (z. B. Rüstungssonderhilfen) der Bundesrepublik Deutschland bzw. (bei Polizeihilfen) der Bundesländer gewährt (im einzelnen aufgegliedert nach
    - Empfängerstaat,
    - Art (Ausstattung im Detail bzw. Ausbildung) und Wert der Hilfe,
    - Kontrolle des Endverbleibs,
    - Kontrollmaßnahmen gegen einen möglichen Beitrag der jeweiligen Rüstungsgüter zu Menschenrechtsverletzungen,
    - Angabe der Menschenrechtskritererien, die bei der Entscheidung für eine Exportgenehmigung berücksichtigt wurden)?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

16. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen ausländische Militärs, „Sicherheitskräfte" oder Polizei Dienstleistungen wie Ausbildung durch private Unternehmen erhalten haben, z. B. im Zusammenhang mit den in den Fragen 9, 11 und 12 genannten Geschäften?

Wenn ja, welcher Art waren solche Dienstleistungen, welchen Umfang hatten diese, an welche Institutionen in welchen Ländern wurden sie geleistet?

Wenn nein, plant die Bundesregierung eine Erfassung und Kontrolle solcher Lieferungen?

Der Bundesregierung sind die in der Frage beschriebenen Sachverhalte nicht bekannt; im übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 9 bis 12 verwiesen. International abgestimmte Kontrollregeln für die beschriebenen Leistungen gibt es nicht, die Bundesregierung beabsichtigt nicht, nationale Sondernormen, die über den Regelungsgehalt des § 45 b AWV (Dienstleistungen an Rüstungsgütern) hinausgehen, einzuführen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333